

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Öffnungszeiten

Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Mo - Mi 14.00 - 15.30

Do 14.00 - 18.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

gez. Neuhaus
-Bürgermeister-

Bekanntmachung der Genehmigung**gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 35. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (umfassende Fortschreibung) im Bereich des Bebauungsplans „In der Eichenbach 2. Änderung“ der Stadt Gau-Algesheim**

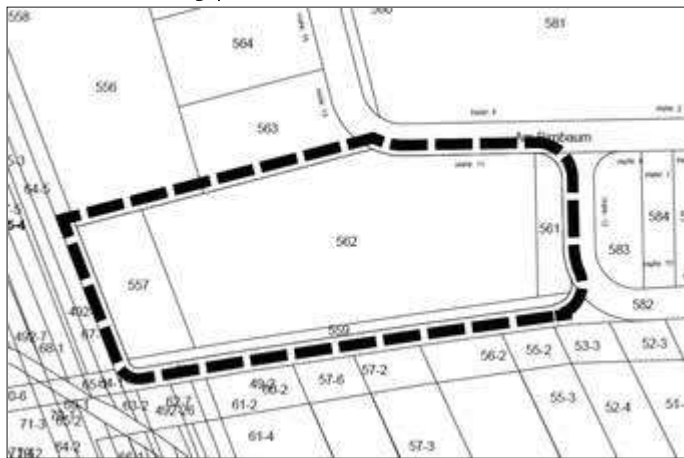
Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Schreiben vom 04.03.2026 die **35. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (umfassende Fortschreibung) der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in den Abgrenzungen des Feststellungsbeschlusses vom 07.10.2025** gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung mit integriertem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB in der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, Zimmer 210 und 211, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB).

Gem. § 6 a Abs. 2 BauGB sind die Unterlagen zudem auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim zu finden unter:

[https://www.vg-gau-algesheim.de/vg_gau_algesheim/Bauen & Wohnen/Flächennutzungsplan/](https://www.vg-gau-algesheim.de/vg_gau_algesheim/Bauen_&_Wohnen/Flaechennutzungsplan/)

**Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:**

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Öffnungszeiten

Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Mo - Mi 14.00 - 15.30

Do 14.00 - 18.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

gez. Neuhaus
-Bürgermeister-



Ortsgemeinde

Appenheim

www.appenheim.de

**Genehmigung nach
Grundstücksverkehrsgesetz**

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Appenheim

Gewann	Nutzungsart	Fläche
Im Wäldchen	Wald	6.768 m²
Im Rieth	Wald	600 m²
Oberweid	Wald	1.662 m²

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb aller Grundstücke zu den gleichen Bedingungen des Vertrages interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse bei Bekanntmachung im Verbandsge-meindeblatt bis spätestens 10 Tage ab Erscheinen bei der Kreisver-waltung Mainz-Bingen, Postfach 1355, 55206 Ingelheim schriftlich bekunden. Dies kann per E-mail an gvg@mainz-bingen.de erfolgen. Unter Beachtung des Datenschutzes erhalten sie dann nähere Aus-künfte über Flur, Flurstücksnummer und Bedingungen des Vertrages.

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Appenheim****für das Jahr 2026 vom 24.02.2026**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rhein-land-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatz-ung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 3.401.900 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.397.082 Euro
Jahresüberschuss 4.818 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 109.132 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 217.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 554.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -337.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 228.368 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten
gegenüber der Einheitskasse**

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in der Satzung der Orts-gemeinde **Appenheim** über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024 in seiner aktuellen Fassung, wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v. H.
- Grundsteuer B auf 430 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.